

Neue Berufspflichten für Finanzanlagenvermittler

Worauf 34f-Vermittler achten sollten – Klarstellungen und Empfehlungen des Wirtschaftsprüfers zur Vermeidung von Regelverstößen

Durch die novellierte Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) wurden die regulatorischen Vorgaben der EU-Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) umgesetzt und erweiterte Pflichten in die FinVermV aufgenommen. Die neuen Berufspflichten gelten für Finanzanlagenvermittler bereits seit dem 1. August 2020. Zudem wurden durch die Änderung der FinVermV Finanzanlagenvermittler verpflichtet, Nachhaltigkeitspräferenzen von Kunden im Rahmen der Anlageberatung zu erfragen und diese bei der vorzunehmenden Eignungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die ESG-Abfragepflicht ist seit dem 20. April 2023 anzuwenden. Ferner wurde die FinVermV durch die Bürokratieentlastungsverordnung zum 1. Januar 2025 geändert. Infolgedessen wurden unter anderem die in der FinVermV normierten Anzeigepflichten aufgehoben. Neben der aufsichtsrechtlichen Bedeutung ist das neue Regelwerk auch anlegerschützend. Infolgedessen kann ein Verstoß gegen die anlegerschützenden Verhaltenspflichten auch eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht nach sich ziehen.

Die 34f-Vermittler sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen, dass sie die Vorschriften aus der FinVermV eingehalten haben. Den Prüfbericht müssen sie bis zum 31. Dezember des Folgejahres bei der zuständigen Erlaubnisbehörde einreichen.

Die Zahl der Fehler in der Vermittlungs- und Beratungsdokumentation hat in den vergangenen Jahren messbar abgenommen. Mit Blick auf die neuen Berufspflichten unterlaufen den Vermittlern aber noch einige typische Fehler, die sich vermeiden lassen.

Anlagevermittlung versus Anlageberatung

Unsicherheiten bestehen bei den Vermittlern immer noch bei der Abgrenzung des Tatbestandes der Anlageberatung von der Anlagevermittlung und den damit einhergehenden unterschiedlichen Explorationspflichten. Bei einer Beratung müssen eine vollumfängliche Geeignetheitsprüfung sowie eine darauf basierende persönliche Empfehlung zu bestimmten Finanzprodukten erfolgen. Es dürfen nur auf den Kunden zugeschnittene und geeignete Anlageprodukte empfohlen werden. Bei der Anlagevermittlung vermittelt der Berater hingegen zwischen Produktgeber und Kunden. Er erklärt das Produkt und fragt Kenntnisse sowie Erfahrungen ab.

Kostentransparenz

Die neue FinVermV impliziert deutlich erhöhte Pflichten zur Herstellung von Kostentransparenz und gleicht die Vorgaben an jene für KWG-regulierte Marktteilnehmer an. Demnach sind im Rahmen der Kosteninformationen die Gesamtkosten in aggregierter Form als Geld- und als Prozentbetrag bezogen auf den Anlagebetrag auszuweisen. Zudem müssen sich Kosteninformationen auf das konkrete Finanzprodukt beziehen. Fallen bestimmte Kosten nicht an, ist dies durch eine Null kenntlich zu machen. Die Zuwendungen sind auch in der Kosteninformation als Teil der Dienstleistungskosten gesondert auszuweisen. Sofern ein Vermittler für eine Vertriebsgesellschaft tätig ist, sind auch die Provisionen anzugeben, die die Vertriebsgesellschaft als Obervermittler erhält.

Über uns

BDO zählt mit über 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 28 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland. Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), der mit heute knapp 120.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 166 Ländern einzigen weltweit tätigen Prüfungs- und Beratungsorganisation.

www.bdo.de

Kontaktieren Sie uns!

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Fatih Köylüoğlu

Senior Manager
Financial Services Insurance
Tel.: +49 221 97357-166
fatih.koeylueoglu@bdo.de



Philip Blümel

Prüfungsassistent
Financial Services Insurance
Tel.: +49 221 37993-506
philip.bluemel@bdo.de

34f-Team

Hotline: +49 221 97357-340
info34f@bdo.de

Zeitpunkt der erstmaligen Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden

Bei einem Bestandskunden ohne Neugeschäft haben Finanzanlagenvermittler die ESG-Präferenzen des Bestandskunden erstmals bei der nächsten Durchführung einer Anlageberatung abzufragen. Demnach bedeutet dies in der Praxis, dass die ESG-Präferenzen des Bestandskunden im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung von Kundenprofilen bzw. bestehenden Eignungsbeurteilungen sowie im Rahmen der erneuten Anlageberatung im Zusammenhang mit Neuinvestitionen erhoben werden. Dies kann beispielsweise in Form eines persönlichen Beratungsgesprächs mit dem Kunden erfolgen. Bei einem Neukunden gilt für die Anlageberatung, dass die ESG-Präferenzen des Kunden verpflichtend abzufragen sind, wenn der Erstkontakt mit dem Neukunden ab dem 20. April 2023 stattfindet. Ferner sind Nachhaltigkeitspräferenzen, die die Anlageziele „Anlagezweck“, „Anlagedauer“ und „Risikotoleranz“ komplettieren und zu denen der Kunde auch zuvor schon befragt werden musste, in der Eignungsbeurteilung im Rahmen der üblichen Aktualisierung von Kundenprofilen anzupassen.

Offenlegung der Zuwendungen

Neben der Vorgabe, dass durch die Provisionsgestaltung keine Fehlanreize geschaffen werden sollen, sind keine Einschränkungen hinsichtlich der Provisionsverwendung vorgesehen. Demnach hat das neue Regelwerk an der Annahme von Provisionen nichts geändert: Diese dürfen von Finanzanlagenvermittlern weiterhin als Gewinn vereinnahmt und müssen nicht für eine Qualitätsverbesserung verwendet werden. Andererseits dürfen diese aber auch nicht die Qualität der Dienstleistung negativ beeinträchtigen. Die Zuwendungen sind auch in der Kosteninformation als Teil der Dienstleistungskosten gesondert auszuweisen. Sofern ein Vermittler als Untervermittler für eine Vertriebsgesellschaft tätig ist, sind auch solche Provisionen, die er von der Vertriebsgesellschaft erhält, dem Kunden offenzulegen.

Unvollständige Geeignetheitsprüfung

Die im Rahmen der Beratung durchzuführende Geeignetheitsprüfung fällt oftmals unvollständig aus. Vor allem bei Folgeberatungen fehlt der Verweis auf ein bereits bestehendes und noch aktuelles Kundenprofil in der Geeignetheitserklärung. Die Geeignetheitserklärung muss nicht nur die Feststellung der Geeignetheit einer Finanzanlage beinhalten, sondern auch die vom Gesetzgeber geforderte Begründung. Dazu muss er die Eigenschaften des Finanzinstruments qualitativ mit den Kundenangaben abgleichen. Eine Empfehlungsbegründung ohne individuellen Bezug zu den Kundenangaben ist daher nicht ausreichend.

Bei „Auskunftsverweigerung“ keine Anlageempfehlung

Der Vermittler ist verpflichtet, die Eigenschaften des Finanzinstruments qualitativ mit der Selbstauskunft des Kunden abzugleichen. Die wesentlichen Gründe der Empfehlung müssen einen individuellen Bezug zum Kundenprofil aufweisen, damit der Kunde auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung treffen kann. Weigert sich der Kunde, Auskunft über seine finanziellen Verhältnisse, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Anlageziele im Zusammenhang mit Finanzanlagen zu geben, so darf der Vermittler keine Anlageempfehlung abgeben (Empfehlungsverbot). An dieser Stelle ist die entsprechende Beratung abzubrechen. Bei Minderjährigen muss im Rahmen einer Beratung auf den gesetzlichen Vertreter abgestellt werden.

Taping – Aufzeichnung von Telefongesprächen

Das Ziel der neu eingeführten Pflicht zur Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche sowie sonstiger elektronischer Kommunikation (Taping) ist die Beweissicherung und Dokumentation der erfolgten Kundeninformation. Es sind ausschließlich Gespräche und elektronische Kommunikationen aufzuzeichnen, in dem es um die konkrete Anlagevermittlung oder -beratung zu Finanzprodukten geht. Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit einem anderen Inhalt (z.B. Versicherungsvermittlung, Terminabsprache etc.) sind nicht zulässig. Bei Internet-Dienstleistungsplattformen, die keine Anlageberatung oder -vermittlung via Telefon oder sonstige elektronische Kommunikation erbringen und diese als rein digitale Prozesse ablaufen, unterliegen diese nicht der Aufzeichnungspflicht gemäß § 18a FinVermV.

Unsere Services

Die BDO fungiert bei Einzelfall- und Systemprüfungen als geeigneter Prüfer. Unsere Prüfer arbeiten bei der Durchführung von Prüfungen nach § 24 FinVermV mit qualitätsgesicherten Checklisten, modernen IT-gestützten Prüfungstools und Dokumentationsstandards. So garantieren wir Ihnen eine größtmöglich effiziente und kostengünstige Prüfung bei höchster Qualität, damit Sie sich ganz auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können. Zudem versehen wir Ihre Prüfungsberichte mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, sodass Sie diese bequem und direkt an Ihre betreuende Erlaubnisbehörde via E-Mail weiterleiten oder alternativ auf der Internetseite hochladen können. Darüber hinaus haben wir die Erfahrung gemacht, dass unsere Prüfungsberichte von allen Erlaubnisbehörden in Deutschland ohne Rückfragen akzeptiert werden.

Unser Expertenteam hilft Ihnen gerne die vielseitigen Herausforderungen von heute und morgen gemeinsam zu meistern und komplexe Aufgaben effizient zu lösen. Mit unserem Wissen und unserer langjährigen Erfahrung beraten wir Sie zukunftsicher, prüfen Sie kompetent, betreuen Sie persönlich und begleiten Sie in eine erfolgreiche Zukunft.

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

